



SUISA
Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

Tarif D 2016 – 2027

Konzertgesellschaften

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 25. Januar 2016 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 34 vom 18. Februar 2016.

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon + 41 44 485 66 66
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone + 41 21 614 32 32
Via Cattedrale 4, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich an Konzertgesellschaften. Sie werden nachstehend als Kunden bezeichnet.
- 2 Konzertgesellschaften sind Vereinigungen, die über ein Berufsorchester verfügen, die mit diesem regelmässig Konzerte ernster Musik veranstalten, und die von der öffentlichen Hand mit erheblichen Subventionen unterstützt werden. Die Trägerschaft des Orchesters kann von der konzertveranstaltenden Gesellschaft getrennt sein.

B. Verwendung der Musik

- 3 Dieser Tarif bezieht sich auf die Aufführung von Musik an eigenen Konzerten der Kunden in der Schweiz und in Liechtenstein. Es ist unerheblich, ob dabei das Orchester oder Teile des Orchesters gemeinsam mit fremden oder ausschliesslich fremde Musiker auftreten.

Folgende Aufführungen des Kunden werden nach diesem Tarif abgerechnet:

- a) sinfonische Konzerte mit dem eigenen Orchester oder einem Gastorchester,
 - b) Kammermusikkonzerte mit Musikern des eigenen Orchesters oder Gästen
 - c) Rahmenveranstaltungen, d. h. konzertante Darbietungen anlässlich von Einführungsveranstaltungen oder Nachkonzerten.
 - d) Gratiskonzerte
- 4 Von diesem Tarif ausgeschlossen sind
 - die Verbindung von Musik mit anderen Werken (Synchronisation),
 - die Verwendung der Musik zu Werbezwecken,
 - die Verwendung von Musik zu Tanz- und Unterhaltungsanlässen.

C. Entschädigung

- 5 Die Entschädigung wird in Form eines Prozentsatzes der Gesamteinnahmen pro Konzert berechnet.

Zu den Gesamteinnahmen zählen insbesondere

- 5.1 die Einnahmen aus dem Billett- und Abonnementsverkauf
- 5.2 die Mitgliederbeiträge, soweit sie zu verbilligten oder Gratis-Eintritten berechtigen
- 5.3 die Subventionen, Sponsorenbeiträge und andere Zuwendungen an den Konzertbetrieb (nachstehend "Konzertsubventionen").

- a) Als Konzertsubventionen gelten Subventionen und Zuwendungen, die dazu dienen, zusammen mit den Einnahmen aus dem Billett- und Abonnementsverkauf und den Mitgliederbeiträgen die folgenden Kosten des Konzerts inklusive der Proben zu decken ("Konzertkosten")
- sämtliche an die ausübenden Künstler bezahlten Entschädigungen (Löhne der Orchestermusiker, Gagen der Solisten und Dirigenten, Reise- und Aufenthaltsspesen etc.)
 - Miete des Konzertlokals
 - Miete von Musikinstrumenten oder der P.A.-Anlagen (public address systems).
- b) Werden dem Kunden Subventionen, Sponsorenbeiträge und andere Zuwendungen (gesamthaft "Subventionen") für ein Gesamtangebot ausgerichtet, sind diese Subventionen entsprechend der jeweiligen Konzertkosten auf die einzelnen Konzerte aufzuteilen.
- c) Subventionen, die an eine juristisch von der konzertveranstaltenden Gesellschaft getrennte Trägerschaft des Orchesters ausgerichtet werden, zählen im Sinne der obigen Bestimmungen ebenfalls zur Berechnungsgrundlage.
- 6 Allfällige vom Kunden zu entrichtende Billett- und Mehrwertsteuern werden von der Berechnungsgrundlage abgezogen.
- 7 Der Prozentsatz beträgt 10 %.
- 8 Der Prozentsatz wird reduziert im Verhältnis
- Dauer der geschützten Musik : Dauer des Konzerts ohne Pausen
- wenn der Kunde rechtzeitig ein Verzeichnis der aufgeführten Musik einreicht (Ziffer 21).
- 9 Die Entschädigung wird berechnet aufgrund der Gesamteinnahmen pro Konzert und aufgrund des für dieses Konzert geltenden Anteils geschützter Musik.
- 10 Werden die Einnahmen gemäss Ziff. 5.1 bis 5.2 für ein Gesamtangebot erwirtschaftet werden sie entsprechend der jeweils für das betreffende Konzert anfallenden Konzertkosten auf die einzelnen Konzerte inkl. der dazugehörenden Proben aufgeteilt. Sind die pro Konzert ermittelten Konzertkosten gemäss Ziff. 5.3 Bst. a) höher als die pro Konzert ermittelten Einnahmen gemäss Ziff. 5.1 und 5.2, sind die Kosten für das betreffende Konzert Berechnungsgrundlage.
- 11 Die Entschädigung beträgt mindestens CHF 40.- pro Konzert mit geschützter Musik.

- 12 Kunden, die mit der SUIISA für alle ihre Konzerte einen Vertrag schliessen und dessen Bestimmungen einhalten, erhalten auf alle Sinfonie- und Kammermusikkonzerte (vgl. Ziff. 3 a) und b)) mit geschützter Musik eine Ermässigung von
- 5 %, wenn sie pro Konzertsaison mehr als 5 Konzerte mit geschützter Musik auf-führen.
 - 10 %, wenn sie pro Konzertsaison mehr als 15 Konzerte mit geschützter Musik auf-führen.
 - 15 % wenn sie pro Konzertsaison mehr als 30 Konzerte mit geschützter Musik auf-führen.
- Kunden, die einem repräsentativen Verband der Konzertgesellschaften angehören, welcher die SUIISA in ihren Aufgaben unterstützt, und die mit der SUIISA für alle ihre Veranstaltungen einen Vertrag schliessen und dessen Bestimmungen einhalten, erhal-ten eine Ermässigung von 10 %.
- 13 Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehr-wertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Aus-übung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz (2016: Normalsatz 8 %, reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

D. Abrechnung

- 14 Die Kunden rechnen einmal pro Saison mit der SUIISA ab. Dazu reichen sie der SUIISA innert drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres alle erforderlichen Unterla-gen für die Berechnung der Entschädigung gemäss Ziff. 5 - 8 ein und stellen der SUIISA eine Kopie der Jahresrechnung zu.
- 15 Die SUIISA kann zur Prüfung dieser Angaben Belege (insbesondere eine Bestätigung der Revisionsstelle des Kunden) verlangen.
- 16 Wenn die Angaben oder die verlangten Belege auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Frist eingereicht werden, so kann die SUIISA die zur Berechnung der Ent-schädigung erforderlichen Angaben schätzen und gestützt darauf die Entschädigung berechnen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Kun-den anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

E. Zahlung

- 17 Die SUIISA stellt für die Entschädigungen gestützt auf die Angaben gemäss Ziffer 14 Rechnung, die innert 30 Tagen zu begleichen ist.
- 18 Die SUIISA kann für die laufende Saison eine Akontozahlung in der Höhe der Hälfte der Entschädigung für das Vorjahr verlangen.
- 19 Die SUIISA kann ferner Sicherheiten verlangen.

F. Verzeichnisse der verwendeten Musik

- 20 Die Kunden stellen der SUISA zwei Exemplare ihres Generalprogramms und ihres Jahresberichts bei Erscheinen zu.
- 21 Die Kunden übergeben der SUISA innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein Verzeichnis aller aufgeführten Musikwerke.
- 22 Wenn diese Verzeichnisse auch nach schriftlicher Mahnung nicht innert Frist eingereicht werden, kann die SUISA eine zusätzliche Entschädigung von CHF 40.- pro Konzert oder von CHF 650.- pro Jahr verlangen. Sie wird im Wiederholungsfall verdoppelt.

G. Gültigkeitsdauer

- 23 Dieser Tarif gilt vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017. Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag an die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten nicht aus.
- 24 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs Übergangsweise bis zum Inkrafttreten des Folgetarifs.